

§ 5 K-NbschG Veränderungen

K-NbschG - Kärntner Nebenbeschäftigungsgesetz - K-NbeschG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Bedienstete hat der Dienstbehörde jede die Ausübung der Nebenbeschäftigung (§ 1) betreffende Veränderung zu melden.

In Kraft seit 01.05.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at